

Bisherige Fassung	Änderungsvorschlag
<p>Satzung LBBW § 6 Organe, Pflichten</p>	<p>Satzung LBBW § 6 Organe, Pflichten</p>
<p>(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sowie des Vorstands sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht bleibt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit in den Organen der Landesbank bestehen. Der Vorstand kann im Einzelfall und für bestimmte Zwecke, insbesondere Aussagen in gerichtlichen oder behördlichen Verfahren, von der Verschwiegenheitspflicht entbinden.</p>	<p>(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sowie des Vorstands sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht bleibt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit in den Organen der Landesbank bestehen. Der Vorstand kann im Einzelfall und für bestimmte Zwecke, insbesondere Aussagen in gerichtlichen oder behördlichen Verfahren, von der Verschwiegenheitspflicht entbinden. <u>Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen Informationen, die ihnen im Rahmen ihrer Aufsichtsrats Tätigkeit bekannt geworden sind, an die Beteiligungsverwaltung bzw. die die Aufsichtsrats Tätigkeit unterstützende interne Stelle des Trägers, auf dessen Wahlvorschlag sie gewählt wurden, weitergeben und den vorgenannten Stellen Bericht über die Aufsichtsrats Tätigkeit erstatten; dies gilt auch für vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Landesbank. Die vorgenannten Stellen haben über solche Informationen, insbesondere über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Landesbank, die ihnen von Aufsichtsratsmitgliedern mitgeteilt oder zugänglich gemacht wurden, Stillschweigen zu bewahren; dies gilt nicht für Mitteilungen untereinander.</u></p>

Satzung LBBW § 22 Vertretung, Zeichnungsbefugnis	Satzung LBBW § 22 Vertretung, Zeichnungsbefugnis
<p>(1) Erklärungen im Namen der Landesbank werden durch zwei Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Vorstands abgegeben. Für den laufenden Geschäftsverkehr kann der Vorstand bestimmen, dass ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied des Vorstands mit einem Mitarbeiter oder zwei Mitarbeiter gemeinsam die Landesbank vertreten können.</p>	<p>(1) Erklärungen im Namen der Landesbank werden durch zwei Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Vorstands abgegeben. Für den laufenden Geschäftsverkehr kann der Vorstand bestimmen, dass ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied des Vorstands mit einem Mitarbeiter oder zwei Mitarbeiter gemeinsam die Landesbank vertreten können. <u>Erklärungen können auch in elektronischer Form abgegeben werden.</u></p>
<p>(2) Der Vorstand kann, soweit es die Sicherheit zulässt, bestimmen, dass bei bestimmten Geschäften ein Mitarbeiter allein zur Vertretung berechtigt ist.</p>	<p>unverändert</p>
<p>(3) Folgende schriftliche Erklärungen sind ohne Unterschrift rechtsverbindlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Scheckkarten und ähnliche in großer Zahl abgegebene Garantieerklärungen, auf denen der Inhaber im Zeitpunkt der Ausgabe eingetragen ist; 2. maschinenmäßig erstellte und abgestimmte Verzeichnisse, Abrechnungen und abrechnungsähnliche Mitteilungen, Rechnungsabschlüsse, Konten- und Depotauszüge; 3. Buchungsanzeigen und Mitteilungen über die Änderung von Zinssätzen, Provisionen, Gebühren, Zins- und Tilgungsraten; 	<p>(3) Folgende <u>textliche</u> Erklärungen sind ohne Unterschrift rechtsverbindlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Scheckkarten und ähnliche in großer Zahl abgegebene Garantieerklärungen, auf denen der Inhaber im Zeitpunkt der Ausgabe eingetragen ist; 2. maschinenmäßig erstellte und abgestimmte Verzeichnisse, Abrechnungen und abrechnungsähnliche Mitteilungen, Rechnungsabschlüsse, Konten- und Depotauszüge; 3. Buchungsanzeigen und Mitteilungen über die Änderung von Zinssätzen, Provisionen, Gebühren, Zins- und Tilgungsraten;

<p>4. andere Erklärungen und maschinenmäßig erstellte und mit einem Kontrollstempel versehene Empfangsbescheinigungen, wenn die Landesbank unter Angabe der Art der Erklärung durch Aushang oder Auflegung in den Kassenräumen oder durch Vermerk im Vordruck hierauf hingewiesen hat.</p>	<p>4. andere Erklärungen und maschinenmäßig erstellte und mit einem Kontrollstempel versehene Empfangsbescheinigungen, wenn die Landesbank unter Angabe der Art der Erklärung durch Aushang oder Auflegung in den Kassenräumen oder durch Vermerk im Vordruck hierauf hingewiesen hat.</p>
<p>(4) Die Zeichnungsbefugnis wird durch den Vorstand in einem Unterschriftenverzeichnis niedergelegt. Im Übrigen werden die Namen und Unterschriften der Vertretungsberechtigten an der Stelle ausgehängt oder aufgelegt, bei der die Vertretungsberechtigten tätig sind.</p>	<p>(4) <u>Die Vertretungsbefugnis wird durch den Vorstand in einem Verzeichnis niedergelegt.</u></p>
<p>(5) Urkunden, die vom Vorstand oder von den mit seiner Vertretung beauftragten Personen ausgestellt und mit dem Siegel versehen sind, gelten als Urkunden einer öffentlichen Behörde.</p> <p>(6) Rechtsverbindliche Erklärungen der Landesbank können auch aufgrund einer Vollmacht durch einen oder mehrere Beauftragte schriftlich oder mündlich abgegeben werden.</p> <p>(7) Erklärungen und Urkunden, die den vorstehenden Vorschriften genügen, sind für die Landesbank ohne Rücksicht auf die Einhaltung sonstiger satzungsmäßiger Bestimmungen im Einzelfall rechtsverbindlich.</p> <p>(8) Die Vertretungsberechtigung wird für die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Vorstands durch den Vorsitzenden des Präsidialausschusses, im Übrigen durch den Vorstand bescheinigt.</p>	<p style="text-align: center;">unverändert</p>

<p>Statut BW-Bank § 4 Gremien der BW-Bank, Pflichten von Gremienmitgliedern</p>	<p>Statut BW-Bank § 4 Gremien der BW-Bank, Pflichten von Gremienmitgliedern</p>
<p>(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats, des Vorstands und der weiteren Gremien der BW-Bank sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht bleibt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit in den Gremien der BW-Bank bestehen. Der Vorstand der LBBW kann im Einzelfall und für bestimmte Zwecke, insbesondere Aussagen in gerichtlichen oder behördlichen Verfahren, von der Verschwiegenheitspflicht entbinden.</p>	<p>(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats, des Vorstands und der weiteren Gremien der BW-Bank sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht bleibt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit in den Gremien der BW-Bank bestehen. Der Vorstand der LBBW kann im Einzelfall und für bestimmte Zwecke, insbesondere Aussagen in gerichtlichen oder behördlichen Verfahren, von der Verschwiegenheitspflicht entbinden. <u>Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen Informationen, die ihnen im Rahmen ihrer Aufsichtsrats Tätigkeit bekannt geworden sind, an die Beteiligungsverwaltung bzw. die die Aufsichtsrats Tätigkeit unterstützende interne Stelle des Trägers, für den sie tätig sind, weitergeben und den vorgenannten Stellen Bericht über die Aufsichtsrats Tätigkeit erstatten; dies gilt auch für vertrauliche Angaben und Geheimnisse der BW-Bank. Die vorgenannten Stellen haben über solche Informationen, insbesondere über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der BW-Bank, die ihnen von Aufsichtsratsmitgliedern mitgeteilt oder zugänglich gemacht wurden, Stillschweigen zu bewahren; dies gilt nicht für Mitteilungen untereinander.</u></p>